

Aktenzeichen: 3 AZR 985/77

LAG Düsseldorf
(Köln)

Urteil des BAG vom 24. April 1980

Für das Nachschlagewerk : Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung : Nein

Gesetz: BGB § 628 Abs. 2 ; ZPO §§ 256, 528

Leitsätze:

K e i n e



3 AZR 985/77

2 Sa 539/77 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am
24. April 1980

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. April 1980 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Jahnz und Hartmann für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 2. November 1977 - 2 Sa 539/77 - insoweit aufgehoben, wie es wegen der Feststellungsklage die Berufung zurückgewiesen und es über die Kosten entschieden hat.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Köln vom 25. April 1977 - 6 Ca 6845/76 - insoweit geändert, wie es das Versäumnisurteil wegen der Feststellungsklage aufrecht erhalten und über die Kosten entschieden hat. Die Feststellungsklage wird abgewiesen.
3. Im übrigen wird die Revision der Beklagten zurückgewiesen.
4. Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 1/4 und die Beklagte zu 3/4. Ausgenommen sind die durch die Säumnis entstandenen Kosten, die die Beklagte zu tragen hat.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger war aufgrund eines Arbeitsvertrages vom 15. Januar 1976 seit dem 1. Januar 1976 bei der Beklagten, einer Verwaltungs- und Treuhandgesellschaft für Haus- und Grundbesitz, als Leiter der Geschäftsstelle Köln beschäftigt. Als monatliches Gehalt war der Betrag von 3.850,-- DM brutto vereinbart; **ferner sollte der Kläger eine Jahresgratifikation und vermögenswirksame Leistungen erhalten.**

Zu den Aufgaben des Klägers gehörte die Betreuung von Wohnungseigentumsobjekten, welche die Beklagte verwaltete, insbesondere eines Großprojektes in Köln- mit 249 Wohnungen, von denen bis September 1976 ca. 30 bezogen waren. Der Kläger hatte die dafür erforderlichen Verwaltungsabrechnungen zu erstellen. Die letzte von ihm angefertigte Abrechnung stammt vom 30. April 1976; bis zu diesem Zeitpunkt vereinnahmte er für 1976 aus dem Projekt Köln- 16.568,60 DM. Die Gründe, warum nach diesem Zeitpunkt weitere Abrechnungen nicht erfolgten, sind zwischen den Parteien streitig.

Die Beklagte zahlte die Gehälter des Klägers in den Monaten Januar bis Juni 1976 unregelmäßig in Teilbeträgen und jeweils erst im auf den Abrechnungsmonat folgenden Monat wie folgt aus:

Gehalt für Januar 1976 gezahlt am	6.2.1976:	2.000,-- DM
	10.3.1976:	1.193,99 DM
Gehalt für Februar 1976 gezahlt am	29.3.1976:	3.193,99 DM
Gehalt für März 1976 gezahlt am	15.4.1976:	3.193,99 DM
Gehalt für April 1976 gezahlt am	14.5.1976:	2.000,-- DM
und Mai 1976	18.6.1976:	2.000,-- DM
	30.6.1976:	2.387,96 DM
Gehalt für Juni 1976 gezahlt am	26.7.1976:	3.193,98 DM.

Nachdem die Beklagte die Gehälter für Juli und August nicht gezahlt hatte, kündigte der Kläger sein Arbeitsverhältnis fristlos am 8. September 1976. Zur Begründung berief er sich auf den Gehaltsrückstand und die verzögerlichen Gehaltszahlungen in der Vergangenheit.

Der Kläger hat Ersatz des ihm durch die Kündigung entstandenen Schadens begehrt. Er hat behauptet, nach dem 30. April 1976 habe er keine ordnungsgemäßen Abrechnungen mehr erstellen können, weil ihm die erforderlichen Unterlagen und Daten gefehlt hätten. Die Bauträgergesellschaft habe ihm die notwendigen Informationen nicht zukommen lassen. Gerade über die Frage, wann Wohnungen verkauft, bezugsfertig und bezogen worden seien, habe es immer Streit gegeben, weil die Verwaltungsgebühr nur für bezugsfertige Wohnungen anfiel. Im übrigen habe er stets zur Zufriedenheit der Beklagten gearbeitet, wie sich ihrem Schreiben noch vom 31. Mai 1976 entnehmen lasse, in dem sie ihm zwei Tage Sonderurlaub für geleistete zusätzliche Arbeiten gewährt habe. Er hat die Ansicht vertreten, durch die unpunktlichen und ausgebliebenen Zahlungen habe die Beklagte ihn zur vorzeitigen Vertragsauflösung schuldhaft veranlaßt und deshalb müsse sie ihm den Verdienstaufschlag bezahlen, den er in der Zeit vom 9. September 1976 bis zum



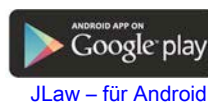
31. Dezember 1976 gehabt habe. Diesen hat er zuletzt auf 13.314,-- DM beziffert; davon sind ihm 1.254,66 DM als Schaden für September 1976 durch ein Teilversäumnisurteil zuerkannt worden. Das Teilversäumnisurteil enthielt ferner die Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet sei, dem Kläger den Schaden zu ersetzen, der ihm dadurch entstehe, daß die Beklagte den Kläger zur vorzeitigen Auflösung des Anstellungsverhältnisses veranlaßt habe. Er verlangt daher noch weitere 12.059,34 DM.

Der Kläger hat beantragt,

1. das Teil-Versäumnisurteil vom 16. Dezember 1976 zu Ziffer 1) in Höhe von 1.254,66 DM netto aufrecht zu erhalten und auch im übrigen aufrecht zu erhalten,
2. die Beklagte zu verurteilen an den Kläger 12.059,34 DM nebst 12,5 % Zinsen von 1.885,90 DM seit dem 1. 11. 1976, von 1.885,90 DM seit dem 1. 12. 1976, von 7.706,98 DM seit dem 3. 3. 1977, von 372,40 DM seit dem 25. 3. 1977, von 208,-- DM seit dem 25. 3. 1977 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, das Teilversäumnisurteil aufzuheben und die Klage im übrigen abzuweisen.

Sie hat die Ansicht vertreten, sie habe die fristlose Kündigung des Klägers nicht durch vertragswidriges Handeln verschuldet. Sie hat behauptet, die Gehaltszahlungen an den Kläger seien nicht etwa aus Liquiditätsschwierigkeiten schleppend erfolgt; vielmehr habe sie den Kläger mehrmals darauf hingewiesen, daß Voraussetzungen für seine Gehaltszahlungen vereinbarungsgemäß eine ordnungsgemäß geführte Verwaltung sei. Statt dessen habe der Kläger schuldhaft die notwendigen Abrechnungen nicht erstellt, obwohl ihm sämtliche hierfür erforderlichen Unterlagen vorgelegen hätten. Aus der von ihr erzielten Verwaltervergütung habe aber der Kläger vereinbarungsgemäß sein Gehalt zumindest teilweise beziehen sollen. Am 10. / 11. Juni 1976 habe sie in einer



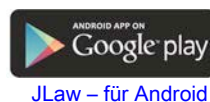
Besprechung in Eschborn dem Kläger dargelegt, daß die Beklagte wirtschaftlich nur dann die Gehälter des Klägers zahlen könne, wenn er ordnungsgemäße Abrechnungen erstelle; es müsse ihm gekündigt werden, wenn er nicht damit einverstanden sei, seine Gehälter ab Juli 1976 nur dann zu erhalten, wenn aufgrund seiner Abrechnungen die Verwaltergebühr gezahlt werde. Damit habe sich der Kläger ausdrücklich einverstanden erklärt. Dennoch habe er auch in der Folgezeit nicht zufriedenstellend gearbeitet.

Das Arbeitsgericht hat das Teilversäumnisurteil antragsgemäß aufrecht erhalten und die Beklagte darüber hinaus zur Zahlung von 12.056,40 DM nebst 12,5 % Zinsen zu den beantragten Zinsterminen verurteilt. Die Berufung der Beklagten hatte nur insoweit Erfolg, als dem Kläger Zinsforderungen nur in Höhe von 4 % zuerkannt wurden. Mit Ihrer Revision begehrt die Beklagte weiterhin Abweisung des gesamten Schadenersatzbegehrens des Klägers.

Entscheidungsgründe:

I. Die Klage war abzuweisen, soweit das Landesarbeitsgericht die im Teilversäumnisurteil vom 16. Dezember 1976 enthaltene Feststellung aufrecht erhalten hat, daß die Beklagte dem Kläger den Schaden ersetzen müsse, der ihm aus der vorzeitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses entstanden sei. Der Kläger hatte vor Erlaß des erstinstanzlichen Urteils seinen Schaden beziffert, so daß das Feststellungsinteresse bereits zu diesem Zeitpunkt entfallen war. Das Landesarbeitsgericht hat fälschlich angenommen, der Kläger habe eine darüber hinausgehende, sich auf allen zukünftigen noch entstehenden Schaden beziehende Feststellung begehrt.

II. Im übrigen hat das Landesarbeitsgericht dem Schadenersatzbegehren des Klägers zu Recht entsprochen.



- 6 -

1. Die Beklagte hat die verzögerlichen Geldzahlungen zu vertreten.

a) Sie hatte in dem Anstellungsvertrag vom 15. Januar 1976 mit dem Kläger ein monatliches Gehalt vereinbart; eine Absprache des Inhalts, daß dieses Gehalt erst gezahlt werden sollte, wenn die Beklagte ihrerseits von der B - und bank ihre Verwaltergebühren erhielt, war in dem Vertrag vom 15. Januar 1976 nicht enthalten.

b) Die Beklagte hatte zwar in der ersten Instanz behauptet, zwischen den Parteien habe Klarheit darüber bestanden, daß der Kläger sein Gehalt nur dann bekommen könne, wenn die B bank zahle. Darin war jedoch nicht die Behauptung enthalten, zwischen den Parteien sei vereinbart gewesen, daß die Gehaltsansprüche des Klägers in ihrem rechtlichen Bestand und in ihrer Fälligkeit von den Zahlungen der B bank an die Beklagte abhängig sein sollten. Demnach stellte sich nach der erstinstanzlichen Darstellung der Beklagten die Gehaltsberechtigung des Klägers so dar, wie sie in dem Anstellungsvertrag vom 15. Januar 1976 geregelt war.

c) Erst in der Berufungsinstanz hat die Beklagte eine neue Darstellung gegeben, als sie behauptete, im Juni 1976 habe sie mit dem Kläger vereinbart, daß er sein Gehalt nur beanspruchen könne, falls die B bank ihre Verwaltergebühren an die Beklagte zahle. Daß das Landesarbeitsgericht diese Darstellung der Beklagten als verspätet zurückgewiesen hat, ist nicht zu beanstanden. Eine Absprache mit dem Inhalt, wie ihn die Beklagte jetzt wahrhaben will, ist so bemerkenswert, daß die Beklagte sie bereits in der ersten Instanz hätte vortragen müssen und grobfahrlässig handelt, wenn sie das unterließ. Die Erhebung der von der Beklagten für ihre neue Darstellung erbotenen Beweise hätte auch die Erledigung des Prozesses verzögert, so daß die Zurückweisung des Vorbringens gemäß § 528 Abs. 2 ZPO durch das Landesarbeitsgericht nicht zu beanstanden ist.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2. Ist somit von der Annahme auszugehen, daß die Beklagte die unterbliebenen und verzögerten Zahlungen schuldete und gemäß § 279 BGB zu vertreten hat, berechnete das den Kläger zur außerordentlichen Kündigung seines Arbeitsverhältnisses. Ihm war wegen des Umfanges der Rückstände und wegen der dauernden Unpünktlichkeiten nicht zuzumuten, das Arbeitsverhältnis bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist durchzuhalten. Das verpflichtete gemäß § 628 Abs. 2 BGB die Beklagte, dem Kläger den Auflösungsschaden zu ersetzen. Sein Umfang ist unstreitig, daher ist die Verurteilung der Beklagten auch insoweit rechtsfehlerfrei und ihre Revision insoweit unbegründet.

gez. : Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Schaub

Jahnz

Hartmann

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)